

Zweckverband Klärwerk Gärtringen-Nufringen**SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE
TÄTIGKEIT**

aufgrund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.07.1998 (GBl. S. 418) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 und 19 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Klärwerk Gärtringen - Nufringen“ am 20.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - von bis zu 3 Stunden 15,00 €,
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 27,50 €,
 - von mehr als 6 Stunden 35,00 €.
- (3) Die Entschädigung ist in halbjährlicher Abrechnung auszubezahlen.

§ 2**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3**Reisekosten**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des jeweils geltenden Landesreisekostengeset-

zes und den zugehörigen Verordnungen. Maßgebend für die Erstattung ist die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A8 bis A16, B1 geltende Stufe.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €, der stellvertretende Verbandvorsitzende erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist in halbjährlichen Teilbeträgen auszubezahlen.

§ 5 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 1.4.1971 mit allen dazu erfolgten Änderungen.

Gärtringen, den 20.03.2002

gez.

Weinstein
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neufassung durch Satzung vom 20.03.2002